

Schweizerisches Bundesblatt.

XXVI. Jahrgang. III. Nr. 51. 28. November 1874.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.

Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Bundesgesetz

über

Militärpensionen und Entschädigungen.

(Vom 13. Wintermonat 1874.)

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ausführung des Artikels 18, Lemma 2 der Bundesverfassung
vom 29. Mai 1874;

in Abänderung des eidg. Pensionsgesetzes vom 7. Augustmonat
1852 (III, 211);

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 27. Mai
1874,

beschließt:

I. Abschnitt.

Bedingungen des Rechts auf Entschädigung.

Art. 1. Zu einer Entschädigung sind diejenigen Wehrmänner berechtigt, welche in Folge von Verletzungen, Verstümmelungen, Krankheiten oder Gebrechen, mit Rücksicht auf ihren Erwerb, einen vorübergehenden oder dauernden Nachtheil erlitten haben, vorausgesetzt, daß ihr Lebensunterhalt ganz oder theilweise auf diesen Erwerb gegründet, sowie daß die Verletzung, Verstümmelung, Krankheit oder Gebrechen im Kampfe mit dem Feinde, oder in Folge von Anstrengungen, Zufällen oder gesundheitsgefährdenden Einflüssen in einem eidgenössischen Dienste entstanden sei. Die Bestimmungen des Art. 4 bleiben vorbehalten.

Art. 2. Ist ein Wehrmann im Kampfe mit dem Feinde geblieben, oder ist derselbe in Folge der im eidgenössischen Dienste erlittenen Verwundung oder Krankheit gestorben, so haben gemäß den nachstehenden Artikeln die Hinterlassenen (Art. 3) Anspruch auf Entschädigung, wenn ihr Lebensunterhalt ganz oder theilweise durch den Erwerb des Verstorbenen bedingt war.

Art. 3. Zum Bezuge einer Entschädigung sind folgende Hinterlassene berechtigt:

- a. die Witwe,
- b. die Kinder.

Die Witwe und die Kinder haben auch dann Anspruch auf eine Entschädigung, wenn die Ehe, in der die Erstere mit dem Verstorbenen lebte, oder in welcher die Letztern erzeugt worden, nach dem Zeitpunkte zu Stande kam, in welchem die Verwundung oder die Krankheit, die den Tod herbeiführte, entstanden waren.

- c. die Eltern,
- d. die Geschwister,
- e. die Großeltern.

Pensionsberechtigt ist zunächst die Witwe; ist keine vorhanden, oder erlischt ihre Berechtigung aus irgend einem Grunde, so folgen die Hinterlassenen nach der obigen Reihenfolge, so daß die Kinder die Eltern u. s. w. ausschließen.

In besondern Fällen können die Eltern als mitberechtigt an der Pension der Witwe oder Kinder erklärt werden.

Die Witwe hat keinen Anspruch auf eine Pension, wenn sie abgeschieden oder getrennt vom Manne lebte und zum Unterhalt der Kinder nichts beitrug; sie verliert die Pension, wenn sie sich wieder verheiratet.

Die Pension hört für jedes einzelne Kind oder Geschwister mit dem zurückgelegten 18. Altersjahre auf, sofern sie nicht wegen Gebrechen erwerbsunfähig sind.

Art. 4. Der Bund ist zu einer Entschädigung nicht verpflichtet in Fällen von Selbstverschuldung oder Verschuldung dritter Personen, welche mit dem Militärdienste nicht zusammenhängt:

wenn nachzuweisen ist, daß eine Erkrankung durch Einflüsse zu Stande kam, welche dem Militärdienste fremd waren;

wenn die Erkrankung, auf welche der Anspruch gegründet wird, nicht innerhalb der drei ersten Wochen nach dem Dienstaustritte erfolgte.

Der Bund anerkennt auch keine Entschädigungspflicht, wo der Lebensunterhalt, sei es der Invaliden oder der Hinterlassenen, in keiner Weise beeinträchtigt ist.

II. Abschnitt.

Mass der Entschädigungen.

Art. 5. Die Entschädigungen bestehen in Aversalsummen, wenn der Nachtheil ein vorübergehender, oder in einer alljährlichen Geldleistung (Pension), wenn ein bleibender Schaden vorhanden ist.

Wo es nothwendig, sollen den Invaliden künstliche Gliedmaßen und Apparate verabfolgt werden.

Art. 6. Bei der Festsetzung der Entschädigung soll die Veranlassung zu derselben, die GröÙe des erlittenen Schadens und die Familien-, Vermögens- und Erwerbsverhältnisse derjenigen Person, für welche die Entschädigung verlangt wird, maßgebend sein.

A. Vorübergehend Beschädigte.

Art. 7. In der Regel sollen die vorübergehend Beschädigten bis zu ihrer vollständigen Heilung auf Rechnung des Bundes im Spitale behandelt werden. Wo dieses aus Gründen, welche die Behörde zu würdigen hat, und mit Erlaubniß derselben nicht geschieht, wird dem Beschädigten für die Zeit, während welcher das Truppenkorps, dem er angehört, noch im Dienste steht, eine Entschädigung ausbezahlt, welche dem Betrage der Verpflegungs- und Heilungskosten in einem Spitale mit Zuschlag des reglementarischen Soldes gleichkommt.

Nach Ablauf der Dienstzeit und bis zur vollständigen Herstellung der Erwerbsfähigkeit kann die Entschädigung den Verhältnissen angemessen erhöht werden.

B. Bleibend Beschädigte.

I. Invaliden.

Art. 8. Das Maß der Pensionen wird für die unter den Voraussetzungen des Art. 1 pensionsberechtigten Invaliden wie folgt festgesetzt:

1) Bei gänzlicher Blindheit, bei Verlust beider Hände oder Füße oder bei Verletzungen, welche einen ähnlichen Grad von Hilflosigkeit bedingen, bis auf 1200 Franken.

2) Bei noch theilweise vorhandener Arbeits- und Erwerbsfähigkeit, z. B. bei Verlust einer obern oder untern Extremität, bei Lähmung von Extremitäten oder äquivalenten Gebrechen, bis auf 700 Franken.

3) Wenn in Folge der verminderten Arbeitsfähigkeit der frühere Beruf mit einem andern, weniger einträglichen vertauscht oder die Ausübung desselben in bedeutendem Maße erschwert und der Erwerb geschmälert wurde, bis auf 400 Franken.

4) Wenn die Störung des Erwerbs durch verminderte Arbeitsfähigkeit in geringerem Grade vorhanden ist, bis auf 200 Franken.

II. Hinterlassene.

Art. 9. Für die Hinterlassenen gilt folgender Maßstab bei Bestimmung des Betrages der Pension:

1. Für Witwen ohne Kinder	bis auf Fr.	350
Für Witwen mit Kindern	" " "	650
2. Für ein oder zwei Waisenkinder, für jedes bis auf	" " "	250
Für mehr als zwei Waisenkinder	" " "	650
3. Für den Vater oder die Mutter	" " "	200
Für Beide	" " "	350
4. Für elternlose Geschwister einzeln	" " "	100
Für elternlose Geschwister zusammen	" " "	250
5. Für den Großvater oder die Großmutter	" " "	150
Für beide Großeltern zusammen	" " "	250

Art. 10. Sowohl für Invalide als für die Hinterlassenen können die Pensionen auf den doppelten Betrag erhöht werden, wenn der Verwundete oder Verstorbene, ohne dazu verpflichtet zu sein, sich im Interesse des Vaterlandes freiwillig einer großen Gefahr ausgesetzt hat.

III. Abschnitt.

Geltendmachung und Untersuchung der Entschädigungsansprüche und Entscheid über dieselben.

Art. 11. Ansprüche auf Entschädigungen oder Pensionen sind binnen einem Jahr von dem Zeitpunkte an geltend zu machen, auf

welchen die Einwirkung der Krankheitsursache zurückgeführt wird, oder an welchem die Verwundung oder der Tod im Militärdienste erfolgte.

Die Gesuche sind durch Vermittlung der Regierung des Heimat- oder Niederlassungskantons dem Bundesrathe einzureichen.

Art. 12. Alle Beschlüsse betreffend die Bewilligung, Veränderung oder Zurückziehung einer auf den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes beruhenden Pension oder anderweitigen Entschädigung werden vom Bundesrathe gefaßt.

Art. 13. Die Vorberathung dieser Beschlüsse, sofern sie Pensionen betreffen, liegt unter der Leitung des eidg. Militärdepartements einer vom Bundesrathe jeweilen für die Amtsdauer von drei Jahren zu ernennenden Kommission ob, welche aus dem Oberfeldärzte, einem höhern Militärärzte und drei andern Offizieren besteht.

Art. 14. Die Kommission gründet ihre Vorschläge auf die Berichte der betreffenden Korps-, beziehungsweise Schulkommandanten und Korps- oder Spitalärzte, und in Betreff der ökonomischen und Familienverhältnisse auf die Berichte der zuständigen Kantonsbehörde.

Sie ist überdies berechtigt, nach Gutfinden anderweitig Nachforschungen zu veranstalten.

IV. Abschnitt.

Revision der Pensionen.

Art. 15. Jede Pension wird nur für ein Jahr bewilligt, nach dessen Ablauf von Neuem zu untersuchen ist, ob Gründe vorhanden seien, die Pension fortbestehen zu lassen, zu vermehren oder zu vermindern.

Die zu diesem Zwecke vorzunehmende Revision wird in der Regel alljährlich im Laufe des Monats Dezember vorgenommen, und zwar auf Grundlage eines von der zuständigen Kantonsregierung auszufüllenden Fragebogens.

Die Kantonsregierungen sind verpflichtet, dem Bundesrathe von allen Veränderungen, welche auf die Fortbezahlung oder auf die GröÙe einer Pension Einfluß haben können, Kenntniß zu geben.

V. Abschnitt.

Ausbezahlung der Pensionen.

Art. 16. Die Pensionen sollen den Berechtigten halbjährlich ausbezahlt werden, und zwar Ende Juni, gegen Vorweisung eines Lebensscheines, und Ende Dezember, nach vorheriger Einsendung des ausgefüllten vorgeschriebenen Fragebogens, unter Berechnung der Bruchtheile bis zum Tage des Erlöschens.

Beim Ableben des Berechtigten wird die Pension noch drei Monate über den Todestag hinaus fortbezahlt.

Art. 17. Wird ein Pensionsberechtigter zu einer Gefängniß- oder Zuchthausstrafe von mehr als einem Jahre verurtheilt, so ist ihm während der Dauer derselben die Pension nicht auszurichten, es sei denn, daß der Pensionirte sich die Strafe wegen Preß- oder politischen Vergehen zugezogen habe.

Aus besondern Gründen kann jedoch zu Gunsten der Familien der Berechtigten eine Ausnahme von den in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen gemacht werden.

Art. 18. Die Pensionen dürfen keiner Steuer unterworfen werden.

Es ist auch nicht gestattet, eine Pension zu pfänden oder sonst gegen den Willen des Berechtigten zur Befriedigung seiner Gläubiger zu verwenden.

VI. Abschnitt.

Uebergangsbestimmung und Vollziehungsartikel.

Art. 19. Dieses Gesez findet sowohl auf die bisherigen Pensionen als auf die in Zukunft zu Entschädigenden und zu Pensionirenden seine Anwendung.

Art. 20. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volktabstimmungen über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Publikation dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Ständerathe,
Bern, den 17. Weinmonat 1874.

Der Präsident: **Köchlin.**

Der Protokollführer: **J. L. Lüscher.**

Also beschlossen vom Nationalrathe,
Bern, den 13. Wintermonat 1874.

Der Präsident: **L. Ruchonnet.**

Der Protokollführer: **Schiess.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:
Aufnahme des vorstehenden Bundesgesetzes in das Bundes-
blatt.

Bern, den 16. Wintermonat 1874.

Der Bundespräsident: **Schenk.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schiess.**

Bundesbeschluss

betreffend

den Rekurs von Christian Salvisberg, von Mühleberg,
gegen seine Ausweisung aus dem Kanton Waadt.

(Vom 13. November 1874.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht

- a. einer Beschwerde von Christian Salvisberg von Mühleberg (Bern), wohnhaft in Prilly (Waadt), vom 2. Mai 1874, gegen einen Bundesrathsbeschluss vom 24. April 1874, betreffend Ausweisung des Beschwerdeführers aus dem Kanton Waadt;
- b. des erwähnten Bundesrathsbeschlusses vom 24. April 1874;
- c. eines Schreibens des Staatsrathes von Waadt an den schweizerischen Bundesrath, vom 7. Juli 1874,

in Betracht:

1) daß der Beschwerdeführer, nachdem derselbe wiederholt vom Polizeigerichte in Lausanne wegen Waldfrevels und andern Eigenthumsvergehen Verurtheilungen erlitten, durch Beschluß des Staatsrathes von Waadt von aus den Akten nicht ersichtlichem Datum, immerhin unter der Herrschaft der Bundesverfassung vom 12. September 1848, aus dem Kanton Waadt verwiesen worden ist;

Bundesgesez über Militärpensionen und Entschädigungen. (Vom 13. Wintermonat 1874.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1874
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.11.1874
Date	
Data	
Seite	529-536
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 399

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.